

RECHTSFRAGEN

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg zur Eintragung eines beweglichen Bodendenkmals in die Bayerische Denkmalliste – BayVG Würzburg, Urteil vom 16. Oktober 2006, Az.: W 4 K 06.552 (nicht rechtskräftig)

(DSI). Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) sieht grundsätzlich das deklaratorische System hinsichtlich der Frage, ob Denkmaleigenschaft vorliegt, vor (Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 3 Abs. 1 BayDSchG). Lediglich für die beweglichen Denkmäler ist in Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 Alt. 3 BayDSchG die konstitutive Wirkung der Eintragung in die Bayerische Denkmalliste vorgesehen. Nach Abschluss der Organisationsreform des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege und im Zuge der Nachqualifizierung der Bayerischen Denkmalliste wird nun auch im Freistaat Bayern daran gegangen, wenigstens in Situationen, in denen die Erhaltung des beweglichen Denkmals gefährdet ist, auch bewegliche Bodendenkmäler in die Bayerische Denkmalliste einzutragen. Gleich beim ersten Sachverhalt zeigte sich allerdings, dass diese aus der Sicht des betroffenen Grundeigentümers und Teilentdeckers „neue Praxis“ der bayerischen Denkmalfachbehörde nicht ohne juristische Begleitung erfolgen konnte.

Zum Sachverhalt:

„I. Der Rechtsstreit betrifft die Funde aus dem merowinger-zeitlichen Reihengräberfeld in Z. (im Folgenden: Gräberfeld). Der Kläger wendet sich gegen die Aufnahme der Funde in die Denkmalliste. Das Gräberfeld wurde im Jahre 1983 freigelegt, nachdem in den Jahren 1978/79 bereits Überreste dreier merowingischer Bestattungen gefunden worden waren. In einer Vereinbarung vom 25. Oktober 1988 stellte der Kläger der Prähistorischen Staatssammlung München eine Reihe von Funden und seinen „Hälfteanteil“ an weiteren Funden aus dem Gräberfeld unentgeltlich zur Verfügung. Mit Schreiben ... vom 15. Februar 2005 kündigte der Kläger diese Vereinbarung Mit Schriftsatz ... vom 21. November 2005 erhob der Kläger beim Landgericht S. Klage gegen den Freistaat Bayern auf Herausgabe von Funden. Mit Schriftsatz ... vom 15. Dezember 2005 erhob er außerdem beim Landgericht S. Klage gegen den Freistaat Bayern auf Feststellung, dass er Alleineigentümer bestimmter Funde sei. Die Klagen wurden an das Landgericht M. verwiesen

Mit Schreiben vom 14. Februar 2006 (im Folgenden als „Bescheid“ bezeichnet) das u.a. an den Kläger gerichtet war, nahm das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege die in einem Inventar aufgelisteten Funde aus dem Gräberfeld (75 Gräber) in die Liste der beweglichen Denkmäler auf. Das Gräberfeld habe eine Schlüsselstellung für die Erforschung der Ethnogenese der frühmittelalterlichen Bevölkerung Mainfrankens. Die überregionale Bedeutung werde sowohl durch die Qualität und die Zusammensetzung des Fundmaterials als auch durch die Grabsitten deutlich.

...

Mit Widerspruchsbescheid vom 9. Mai 2006 wies das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. In besonders wichtigen Fällen könnten auch bewegliche Gegenstände in die Denkmalliste eingetragen werden. Hierbei handele es sich um einen Verwaltungsakt. Von der Anhörung des Klägers habe nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 2. Alternative BayVwVfG abgesehen werden können. Außerdem wäre ein Anhörungsmangel geheilt. Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sei die herausragende Bedeutung der archäologischen Funde des Reihengräberfeldes in Z. immer bewusst gewesen. Angesichts der sicheren Verbringung der Funde in das Museum bzw. das Landesamt habe bislang keine Veranlassung für die Aufnahme in die Denkmalliste bestanden. Erst aufgrund der zivilrechtlichen Streitigkeiten sei die Gefahr der Zerstreuung und Veräußerung von Teilen des Fundkomplexes entstanden. Zwar unterliege die Aufnahme beweglicher Denkmäler in die Bayerische Denkmalliste traditionell einer strengen Beschränkung. Hier liege aber ein besonders wichtiger Fall vor. Zur nachhaltigen Sicherung der Objekte müssten die Klima- und Beleuchtungsverhältnisse bestimmten Anforderungen genügen. ...“

Der Kläger beantragte, den Bescheid des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege in der Fassung des Widerspruchsbescheids aufzuheben.

Aus den Gründen:

„... I. Die Klage ist zulässig. Nach §42 Abs. 11. Alternative VwGO kann durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) begehrt werden. Nach Art. 2 Abs. 2 DSchG können auf Antrag des Berechtigten und in besonders wichtigen Fällen bewegliche Denkmäler, soweit sie nicht nach Abs. 1 eingetragen sind, in das Verzeichnis eingetragen werden. Die Eintragung nach dieser Vorschrift erfüllt die Merkmale eines Verwaltungsakts (siehe auch Eberl/Martin/Petzelt, DSchG, 5. Aufl., Art. 2 RdNr. 31). Nach Art. 35 Satz 1 BayVwVfG ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sollen die Baudenkmäler und die Bodendenkmäler nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) aufgenommen werden, In Art. 2 Abs. 2 DSchG fehlt der Zusatz „nachrichtlich“. Die Eintragung beweglicher Denkmäler hat unmittelbare Rechtswirkungen nach außen. Nach Art. 10 Abs. 1 DSchG bedarf der Erlaubnis, wer ein eingetragenes bewegliches Denkmal beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen will (Satz 1). Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist (Satz 2). Nach Art. 10 Abs. 2 DSchG ist die Veräußerung eines eingetragenen beweglichen Denkmals dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen (Satz 1). Zur Anzeige sind der Veräußerer und der Erwerber verpflichtet (Satz 2). Das Schreiben des Beklagten vom 14. Februar 2006 ist als anfechtbarer Verwaltungsakt zu qualifizieren. Zwar ist es nicht in Bescheidform gehalten. Es kommt aber hierauf nicht entscheidend an, denn es ist auf den Inhalt abzustellen.

Der Kläger ist zur Klage befugt. Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist die Klage grundsätzlich nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Im vorliegenden Fall beruft sich der Kläger auf sein Eigentum. Wegen der sich aus Art. 10 DSchG ergebenden Beschränkungen ist eine Rechtsverletzung durch eine rechtswidrige Eintragung denkbar und möglich. Zwar wird vom Beklagten das Alleineigentum des Klägers an einer Reihe von Funden bestritten; über die beim Landgericht M. anhängige Feststellungsklage (...) ist noch nicht entschieden worden. Für die Klagebefugnis genügt im vorliegenden Fall aber das Miteigentum, das jedenfalls unstreitig ist.

II.

Die Klage ist nicht begründet. Die Voraussetzungen des §113 Abs. 1 Satz 1 VwGO liegen nicht vor. Der Kläger wird durch den strittigen Verwaltungsakt nicht in seinen Rechten verletzt.

1. Der vom Kläger gerügte Verfahrensfehler ist unbeachtlich. Nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG ist vor dem Erlass eines Verwaltungsakts, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Beklagte hat den Kläger vor der Eintragung nicht angehört. Soweit er geltend macht, von der Anhörung habe nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG abgesehen werden können, kann dem nicht gefolgt werden. Nach Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG ist der Verfahrensfehler aber unbeachtlich, wenn die erforderliche Anhörung eines Beteiligten nachgeholt wird. Im vorliegenden Fall hatte der Kläger im Widerspruchsverfahren Gelegenheit, seine Einwände vorzubringen.

2. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Funde in die Denkmalliste sind erfüllt. Nach Art. 1 Abs. 1 DSchG sind Denkmäler von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkswissenschaftlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Die Denkmaleigenschaft der Funde aus dem Gräberfeld Z. war zwischen den Parteien nicht strittig. Auch die aufgefundenen Skelette sind Denkmäler, obwohl sie nicht von Menschen geschaffen sind. Sie können nämlich nicht isoliert von den Gräbern, welche Menschenwerk sind, betrachtet werden. Die menschlichen und tierischen Knochen stehen in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Grabbeigaben, denen das besondere archäologische Interesse gilt. Die Körper wurden von Menschen in einer besonderen Form bestattet. Sie unterscheiden sich insoweit z.B. von „Moorleichen“.

Bei den Funden aus dem Gräberfeld handelt es sich um „Bodendenkmäler“. Hierunter sind nach Art. 1 Abs. 4 DSchG bewegliche und unbewegliche Denkmäler zu verstehen, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen. Es liegt auch ein „besonders wichtiger Fall“ i.S. des Art. 2 Abs. 2 DSchG vor. Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden.

Zunächst werden Denkmäler erfasst, deren Erhaltung z.B. wegen ihrer ganz besonderen Bedeutung, wegen ihrer außerordentlichen Seltenheit oder wegen ihres herausragenden Wertes für die Allgemeinheit unter allen Umständen erreicht werden soll. Daneben kommen aber auch Fälle in Betracht, in denen bewegliche Denkmäler von nicht ganz so hohem Rang in ihrer Erhaltung besonders bedroht sind (siehe Eberl/Martin/Petzet, Art. 2 RdNr. 29). Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob schon die außerordentliche Bedeutung der Funde die Eintragung in die Denkmalliste rechtfertigt. Jedenfalls sind die Voraussetzungen der 2. Fallgruppe erfüllt.

Was den archäologischen Wert der Funde anbetrifft, folgt das Gericht der Begründung des Widerspruchsbescheids vom 9. Mai 2006 und sieht deshalb nach §117 Abs. 5 VwGO insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Die Bedeutung der Funde wird im Übrigen durch die im gerichtlichen Verfahren vorgelegte Bibliographie und Zeitungsberichte, welche nicht nur aus der örtlichen Presse stammen, eindrucksvoll belegt. Wenn der Kläger nun versucht, die Bedeutung der Funde zu relativieren, muss er sich z.B. sein Schreiben vom 9. Mai 2001 an die Archäologische Staatssammlung vorhalten lassen, in welchem er seine „Mindestforderung“ auf 126.570,00 DM beziffert hat. Wie unschwer zu erkennen ist, hat auch der vorliegende Rechtsstreit seine eigentliche Wurzel in unterschiedlichen Preisvorstellungen über die Funde. Der Kläger schätzt also den Handelswert noch höher ein als der Beklagte.

Zweifelsohne war das Herausgabeverlangen des Klägers der Anlass für die strittige Maßnahme. Die öffentlich-rechtliche Reaktion auf das Herausgabeverlangen beruht aber nicht auf sachwidrigen Erwägungen. Die Überführung der Fundstücke in die Obhut des Klägers würde zwar gegenwärtig deren Erhaltung wohl nicht gefährden, wenn man bedenkt, dass der Kläger ehrenamtlicher Mitarbeiter des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ist. Auch in der mündlichen Verhandlung war erkennbar, dass der Kläger in Fachkreisen einen guten Ruf genießt. Bei der Sicherung von Denkmälern ist aber eine langfristige Betrachtungsweise angezeigt. Nach einer Erbfolge kann die Situation eine ganz andere sein. In der mündlichen Verhandlung hat der Klägerbevollmächtigte unbestritten vorgetragen, dass vergleichbare Fundstücke bei ebay massenweise angeboten würden. Gerade dies verdeutlicht die Gefahr bei der Überführung in eine Privatsammlung. Der Konservator Dr. H. hat in der mündlichen Verhandlung hervorgehoben, dass einzelne Funde, wie sie bei ebay angeboten würden, aus wissenschaftlicher Sicht wertlos seien; es komme darauf an, die Funde zusammenzuhalten. Das erscheint einleuchtend. Auch wenn nicht alle Funde zusammen ausgestellt werden, stehen sie bei der Aufbewahrung in einer staatlichen Sammlung jedenfalls für wissenschaftliche Forschungen jederzeit zur Verfügung. Soweit der Kläger demgegenüber auf den früher gemachten Vorschlag verweist, es solle bei jedem Grab durch Los entschieden werden, ob es ihm oder dem Beklagten gehören solle, ist das zwar verständlich. Die Einigungsbemühungen fanden aber auf der Ebene des Privatrechts statt. Außerdem gibt es keinen Anspruch auf Wiederholung eines Fehlers.

Auch wenn die Eintragung beweglicher Denkmäler in die Denkmalliste bisher eine seltene Ausnahme geblieben ist, kann der Kläger hieraus nichts für sich herleiten. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des Beklagten auf den erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Erfassung von Bodendenkmälern verwiesen. Handlungsbedarf besteht in der Regel nur dann, wenn die Erhaltung des Denkmals gefährdet ist. Die Eintragung der Funde aus dem Gräberfeld Z. in die Denkmalliste ist also rechtmäßig. Ob der Beklagte im Hinblick auf die Eintragung die Herausgabe verhindern, die nach Art. 10 Abs. 1 DSchG erforderliche Erlaubnis für die Verbringung in den Privatbesitz versagt werden darf, war im vorliegenden Verfahren nicht zu entscheiden.“

Anmerkung:

Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg ist die erste Gerichtsentscheidung, die sich mit der Frage beschäftigt, ob und wann die Denkmalfachbehörde von Amtswegen und – wie hier – gegen den Willen des (Teil-) Eigentümers die Eintragung in die Bayerische Denkmalliste vornehmen darf. Sie ist schon allein daher von herausragender Bedeutung. Angesichts zwischenzeitlicher, politisch begleiteter Einigungsbemühungen in den zivilrechtlichen Auseinandersetzungen wird das derzeit nicht rechtskräftige Urteil wohl keiner oberverwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterzogen werden.

Die erkennende Kammer hat aber nach eindrucksvoll umfassender Vorbereitung und Erörterung in der mündlichen Verhandlung den wesentlichen bodendenkmalfachlichen Grundsatz anerkannt, dass auch die aufgefundenen Skelette Teile des Denkmals sind, obwohl sie – wie nach Art. 1 Abs. 1 BayDSchG positiv gefordert – eben nicht von Menschen geschaffen sind. Sie können nämlich nicht isoliert von dem einzelnen Grab, welches Menschenwerk ist und einen Sachzusammenhang in bodendenkmalfachlicher wie zivilrechtlicher Hinsicht (vgl. §984 BGB) darstellt, betrachtet werden. Die menschlichen und tierischen Knochen stehen in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Grabbeigaben, denen das besondere archäologische Interesse gilt. Die Körper wurden von Menschen in einer besonderen Form bestattet. Sie unterscheiden sich insoweit z.B. von – reinen, d.h. unbestatteten – „Moorleichen“.

Diese zutreffende Rechtsauffassung spielt im bodendenkmalfachlichen Alltag eine größere Rolle als vermutet. So stieß 1957 ein Moorbagger beim Torfabbau auf einen unbeschädigten Sarg, der einen überraschend gut erhaltenen Leichnam barg. Bei dem Fund handelt es sich um eine zwischenzeitlich sagenumwobene, literarisch „verarbeitete“ und für die Ortsgeschichte eminent wichtige weibliche Leiche in einem Sarg (1,80 x 0,60 m) aus gesägten und verdübelten Bohlen. Die Hände sind unter dem Kinn gekreuzt. Bekleidet war die Tote mit einem hemdartigen Kittel und Schaffstiefeln aus Leder. Sarg und Leiche wurden in einem u.a. hierauf spezialisierten deutschen Museum konserviert und danach der Öffentlichkeit museal präsentiert. Angesichts der Rückführung von Leiche und Sarg nach Bayern stellte sich erneut die Frage, ob hierauf das Bayerische Denkmalschutzgesetz Anwendung findet.

Die Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg im Sinne des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ergangenen Ausführungen bestätigen dessen Auffassung, wonach die Sachgesamtheit „Sarg“ – entsprechend der sonst üblicher Weise anzutreffenden Grabsituation – im Wesentlichen von Menschenhand geschaffen wurde. Sofern – wie hier unbestritten – die qualifizierenden Bedeutungs Voraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 BayDSchG vorliegen, ist in solchen Situationen also ein Denkmal gegeben, das Bayerische Denkmalschutzgesetz einschlägig, von Jedermann zu beachten und zu vollziehen.

(RD Wolfgang Karl Göhner Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege)